

## S A T Z U N G

über die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren im Altstadtbereich der Stadt Landau a.d.Isar

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2005 (GVBl S. 287) erlässt die Stadt Landau a.d. Isar folgende

### S a t z u n g

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des förmlich festgelegten Sannierungsgebiets „Ortskern“ i.d.F.v. 15.07.1992, bekannt gemacht am 19.01.1993, in der zuletzt geänderten Form vom 21.09.2004, bekannt gemacht am 30.11.2004.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus einem Übersichtslageplan, der dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil beiliegt.

#### § 2

##### Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig auf Dachflächen und Außenfassaden, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht eingesehen werden können.

Sie sind unzulässig auf Dachflächen und Außenfassaden, die von öffentlichen Strassen und Plätzen aus eingesehen werden können, sowie auf Baudenkmalern.

Ebenso nicht angebracht werden dürfen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sofern sie eine Fernwirkung auf die umliegende Landschaft besitzen.

#### § 3

##### Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Landau a.d.Isar Abweichungen von § 2 zulassen (Art. 70 Abs. 2 BayBO).

§ 4

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann belegt werden, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Landau a.d. Isar  
Landau, den 10.07.2006

Brunner  
1. Bürgermeister